



Kanton St. Gallen

Gemeinde Bad Ragaz

Gemeindeordnung vom 23. März 2012

Gemeindeordnung der politischen Gemeinde Bad Ragaz vom 23. März 2012¹

Die Bürgerschaft der politischen Gemeinde Bad Ragaz

erlässt

gestützt auf Art. 22 Abs. 3 Bst. a des Gemeindegesetzes vom 21. April 2009²

als Gemeindeordnung:

I. GRUNDLAGEN

Geltungsbereich

Art. 1

Diese Gemeindeordnung regelt Organisation und Zuständigkeit der Organe der politischen Gemeinde Bad Ragaz sowie die politischen Rechte der Bürgerschaft.

Organisationsform

Art. 2

Die Gemeinde organisiert sich als Gemeinde mit Bürgerversammlung.

Organe

Art. 3

Organe der Gemeinde sind:

- a) die Bürgerschaft;
- b) der Gemeinderat;
- c) der Schulrat;
- d) der Einbürgerungsrat;
- e) die Geschäftsprüfungskommission.

Aufgaben

Art. 4

Die Gemeinde erfüllt die ihr durch Verfassung und Gesetz zugewiesenen Aufgaben.

Sie kann weitere Aufgaben im öffentlichen Interesse übernehmen.

¹ Von der Bürgerschaft der politischen Gemeinde Bad Ragaz erlassen am 23. März 2012, rechtsgültig geworden durch die Genehmigung des Departementes des Innern des Kantons St. Gallen vom 13. Juni 2012

² sGS 151.2

II. BÜRGERSCHAFT

1. Stellung und Zuständigkeit

Grundsatz

Art. 5

Die Bürgerschaft ist oberstes Organ.

Sie berät und beschliesst an der Bürgerversammlung, soweit nicht Urnenabstimmung vorgeschrieben ist.

Sachabstimmungen
a) an der Bürgerversammlung

Art. 6

Die Bürgerschaft beschliesst an der Bürgerversammlung über:

- a) Erlass und Änderung der Gemeindeordnung;
- b) Jahresrechnung;
- c) Voranschlag und Steuerfuss;
- d) Finanzgeschäfte gemäss Anhang;
- e) Mitgliedschaft bei Gemeindeverbänden und Zweckverbänden;
- f) weitere Geschäfte nach Massgabe der Gemeindeordnung oder der besonderen Gesetzgebung.

b) an der Urne

Art. 7

Die Bürgerschaft beschliesst an der Urne über:

- a) Geschäfte nach Art. 6 Bst. d-f dieses Erlasses, soweit die Bürgerversammlung im Einzelfall Urnenabstimmung beschlossen hat;
- b) Erlass und Änderung der Gemeindeordnung, soweit ein Drittel der Bürgerversammlung für die Schlussabstimmung zur Gemeindeordnung die Urnenabstimmung verlangt;
- c) Finanzgeschäfte gemäss Anhang;
- d) Referendumsbegehren;
- e) Initiativbegehren, soweit sie nicht die Gemeindeordnung betreffen.

Wahlen

a) an der Urne

Art. 8

Die Bürgerschaft wählt an der Urne:

- a) die Gemeindepräsidentin oder den Gemeindepräsidenten;
- b) die Schulratspräsidentin oder den Schulratspräsidenten;
- c) die weiteren Mitglieder des Gemeinderates;
- d) die weiteren Mitglieder des Schulrates;
- e) die Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission.

b) Stille Wahl³

Art. 9

Für Gemeindebehörden ist stille Wahl im zweiten Wahlgang möglich.

³ Art. 20ter Bst. c des Gesetzes über die Urnenabstimmungen, sGS 125.3.

2. Bürgerversammlung

Durchführung	Art. 10 Die Bürgerversammlung über Jahresrechnung, Voranschlag und Steuerfuss wird bis spätestens am 15. April durchgeführt. Bürgerschaft und Gemeinderat können weitere Bürgerversammlungen anordnen. Der Gemeinderat setzt Ort und Zeitpunkt der Bürgerversammlung fest.
Stimmzählerinnen und Stimmzähler	Art. 11 An der Bürgerversammlung amten die für Urnenabstimmungen gewählten Stimmzählerinnen und Stimmzähler. Der Gemeinderat bietet sie von Fall zu Fall auf.
Orientierungsversammlung	Art. 12 Der Gemeinderat kann vor Sachabstimmungen eine Orientierungsversammlung durchführen.
Unterlagen	Art. 13 Die Unterlagen für die Bürgerversammlung werden jeder Haushaltung zugestellt. Weitere Exemplare können bei der Gemeinderatskanzlei unentgeltlich bezogen werden.

3. Fakultatives Referendum

Grundsatz	Art. 14 Ein Zehntel der Stimmberechtigten kann schriftlich verlangen, dass ein dem fakultativen Referendum unterstehender Erlass oder Beschluss der Abstimmung durch die Bürgerschaft unterstellt wird. Es ist die Zahl der Stimmberechtigten bei den letzten Gesamterneuerungswahlen des Gemeinderates massgebend.
Amtliche Bekanntmachung	Art. 15 Der Gemeinderat veröffentlicht referendumspflichtige Erlasse und Beschlüsse im amtlichen Publikationsorgan. Er veröffentlicht Beginn und Ende der Referendumsfrist, die notwendige Zahl der Unterschriften sowie den Ort, wo die Referendumsvorlage eingesehen und bezogen werden kann.
Frist	Art. 16 Die Frist zur Einreichung des Begehrens beträgt dreissig Tage seit der amtlichen Bekanntmachung.

Verfahren

Art. 17

Der Gemeinderat lässt die Unterschriften durch die Stimmregisterführerin oder den Stimmregisterführer prüfen und stellt fest, ob das Begehren zustande gekommen ist.

Ist das Begehren zustande gekommen, so ordnet er innert sechs Monaten die Urnenabstimmung an.

Im Übrigen gilt sachgemäss das Gesetz über Referendum und Initiative⁴.

4. Initiative

Grundsatz

Art. 18

Mit einem Initiativbegehren kann ein Zehntel der Stimmberechtigten schriftlich eine Abstimmung über einen Gegenstand verlangen, der in die Zuständigkeit der Bürgerschaft fällt. Es ist die Zahl der Stimmberechtigten bei den letzten Gesamterneuerungswahlen des Gemeinderates massgebend.

Das Initiativkomitee besteht aus wenigstens fünf Stimmberechtigten.

Form und Inhalt

Art. 19

Das Begehren ist als einfache Anregung zu stellen. Erlasse können in der Form des ausgearbeiteten Entwurfs beantragt werden.

Das Begehren umfasst nicht mehr als einen Gegenstand.

Prüfung der Zulässigkeit

Art. 20

Das Initiativkomitee legt das Begehren dem Gemeinderat zur Prüfung der Zulässigkeit vor.

Der Gemeinderat stellt innert drei Monaten fest, ob das Begehren zulässig ist.

Anmeldung und amtliche Bekanntmachung

Art. 21

Das Initiativkomitee meldet das Begehren innert eines Monats seit Rechtskraft des Entscheides über die Zulässigkeit bei der Gemeinderatskanzlei an.

Die Gemeinderatskanzlei veröffentlicht das Begehren unverzüglich im amtlichen Publikationsorgan.

Einreichung

Art. 22

Die Frist zur Einreichung des Begehrens beträgt zwei Monate seit der amtlichen Bekanntmachung des Begehrens.

Der Gemeinderat lässt die Unterschriften durch die Stimmregisterführerin oder den Stimmregisterführer prüfen und stellt fest, ob das Begehren zustande gekommen ist.

⁴ sGS 125.1

Stellungnahme des Gemeinderates

Art. 23

Der Gemeinderat beschliesst, ob er dem Begehren zustimmt, ob er es ablehnt oder ob er auf eine Stellungnahme verzichten will.

Er kann einen Gegenvorschlag unterbreiten.

Stimmt der Gemeinderat dem Begehren nicht zu, so ordnet er innert sechs Monaten seit Einreichung des Begehrens die Abstimmung durch die Bürgerschaft an.

Ergänzendes Recht

Art. 24

Im Übrigen gilt sachgemäss das Gesetz über Referendum und Initiative⁵.

5. Volksmotion

Grundsatz

Art. 25

Mit einer Volksmotion kann ein Zehntel der Stimmberechtigten verlangen, dass der Rat eine Vorlage über einen Gegenstand ausarbeitet, der in die Zuständigkeit der Bürgerschaft fällt. Es ist die Zahl der Stimmberechtigten bei den letzten Gesamterneuerungswahlen des Gemeinderates massgebend.

Form und Inhalt

Art. 26

Das Begehren ist als einfache Anregung zu stellen.

Stellungnahme und Vorlage des Gemeinderates

Art. 27

Der Gemeinderat beantragt der nächsten Bürgerversammlung Gutheissung, Gutheissung mit geändertem Wortlaut oder Nichteintreten.

Heisst die Bürgerschaft die Volksmotion gut, arbeitet der Gemeinderat innert sechs Monaten die Vorlage aus.

⁵ sGS 125.1

III. GEMEINDERAT

Zusammensetzung

Art. 28

Der Gemeinderat besteht aus:

- a) der Gemeindepräsidentin oder dem Gemeindepräsidenten;
- b) der Schulratspräsidentin oder dem Schulratspräsidenten;
- c) fünf weiteren Mitgliedern.

Die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident kann Verwaltungsfunktionen ausüben.

Aufgaben

a) Im Allgemeinen

Art. 29

Der Gemeinderat ist das oberste Leitungs- und Verwaltungsorgan der Gemeinde.

Er erfüllt die Aufgaben, die ihm von Gesetzes wegen zugewiesen sind, sowie folgende unübertragbaren Aufgaben:

- a) Antragstellung an die Bürgerschaft;
- b) Vollzug der Beschlüsse der Bürgerschaft;
- c) Organisation und Leitung der Verwaltung;
- d) Bestellung von Kommissionen;
- e) Erfüllung weiterer grundlegender Leitungs-, Planungs- und Verwaltungsaufgaben;
- f) Einreichung und Anerkennung von Klagen, Ergreifen von Rechtsmitteln und Abschluss von Vergleichen;
- g) Vertretung der Gemeinde nach aussen;
- h) Information der Öffentlichkeit über Geschäfte von allgemeinem Interesse;
- i) Erlass eines Finanzplans;
- j) Sicherstellen eines internen Kontrollsystems;
- k) Erfüllung aller weiteren Gemeindeaufgaben, für die kein anderes Organ zuständig ist.

b) Rechtsetzung

Art. 30

Der Gemeinderat erlässt Reglemente und schliesst Vereinbarungen ab.

Das fakultative Referendum bleibt vorbehalten.

Gebührentarife und Vollzugsvorschriften des Gemeinderates sind vom Referendum ausgenommen.

c) Vernehmlassung zur Projektierung von Strassenbauten des Kantons

Art. 31

Der Gemeinderat beschliesst über Vernehmlassungen zur Projektierung von Strassenbauten des Kantons⁶ mit einem Kostenvoranschlag bis Fr. 1'000'000.-- abschliessend.

Er unterstellt seinen Vernehmlassungsbeschluss dem fakultativen Referendum, wenn der Kostenvoranschlag Fr. 1'000'000.-- übersteigt.

d) Finanzbefugnisse

Art. 32

Die Finanzbefugnisse des Gemeinderates sowie das Verfahren für die Beschlussfassung über neue Ausgaben und Grundstücksgeschäfte richten sich nach dem Anhang.

⁶ Art. 35 Abs. 2 des Strassengesetzes, sGS 732.1.

IV. GESCHÄFTSPRÜFUNGSKOMMISSION

Zusammensetzung **Art. 33**

Die Geschäftsprüfungskommission besteht aus fünf Mitgliedern.

Aufgaben **Art. 34**

Die Geschäftsprüfungskommission erfüllt die gesetzlich vorgeschriebenen Aufgaben und prüft namentlich die:

- a) Amts- und Haushaltsführung des Gemeinderates und der Verwaltung im abgelaufenen Jahr;
- b) Anträge des Gemeinderates über Voranschlag und Steuerfuss für das nächste Jahr.

Sicherstellung der
Fachkunde

Art. 35

Die Geschäftsprüfungskommission stellt die angemessene fachkundige Kontrolle des Finanzhaushalts sicher.

Sie kann die Rechnungskontrolle ganz oder teilweise einer aussenstehenden fachkundigen Revisionsstelle übertragen.

V. SCHULE

Grundsatz **Art. 36**

Die politische Gemeinde führt die Volksschule.

Schulstandorte **Art. 37**

Der Schulrat und der Gemeinderat legen die Schulstandorte gemeinsam fest.

Schulrat **Art. 38**

Der Schulrat besteht aus der Schulratspräsidentin oder dem Schulratspräsidenten und vier weiteren Mitgliedern. Der Präsident oder die Präsidentin des Schulrates ist von Amtes wegen Mitglied des Gemeinderats.

Befugnisse

Art. 39

Dem Schulrat obliegt die unmittelbare Führung der Schule nach Massgabe des Gemeindegesetzes⁷ und der Gesetzgebung über das Schulwesen⁸.

Der Schulrat erfüllt insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Begründung und Beendigung des Arbeitsverhältnisses der Lehrpersonen, der Mitglieder der Schulleitungen sowie des weiteren Personals für den Schulbetrieb (Hauswartdienste, Aufgabenhilfen, Mittagstisch usw.);
- b) Erlass des Stellenplans im Rahmen des Voranschlags;
- c) die Klassenorganisation sowie die Zuteilung der Lehrpersonen zu den einzelnen Schulhäusern und Klassen;
- d) die Visitation und Qualifikation der Lehrpersonen sowie Qualifikation der Schulleitungen;
- e) die Vorberatung der Schulordnung sowie anderer allgemein verbindlicher Reglemente über das Schulwesen;
- f) die Vorberatung von Voranschlag und Jahresrechnung über das Schulwesen;
- g) die Verfügung über die im Voranschlag der Laufenden Rechnung enthaltenen, die unmittelbare Schulführung betreffenden Kredite;
- h) die Abklärung der Raumbedürfnisse der Schulen und die Vorberatung von Neu- oder Umbauten von Schulanlagen;

Finanzbefugnisse

Art. 40

Die Finanzbefugnisse des Schulrates sowie das Verfahren für die Beschlussfassung über neue Ausgaben richten sich nach dem Anhang.

Schulleitung

Art. 41

Der Gemeinderat bestimmt die Organisation und Zuständigkeit der Schulleitung in einem Reglement.

Schulordnung

Art. 42

Der Gemeinderat erlässt die Schulordnung auf Antrag des Schulrates. Sie enthält ergänzende Vorschriften über den Schulbetrieb sowie über Rechte und Pflichten der am Schulbetrieb Beteiligten.

Teilnahme an Sitzungen

Art. 43

An den Sitzungen des Schulrates nehmen eine von den Lehrpersonen gewählte Vertretung sowie eine vom Schulrat bezeichnete Vertretung der Schulleitungen mit beratender Stimme teil.

Rechtspflege

Art. 44

Der Schulrat ist in der Rechtspflege in Schulangelegenheiten oberste Verwaltungsbehörde der Gemeinde.

⁷ sGS 151.2.

⁸ sGS 211 bis 213.

VI. GEMEINDEUNTERNEHMEN

Wasserversorgung
Parkhaus Zentrum

Art. 45

Die politische Gemeinde Bad Ragaz führt als organisatorisch selbständige öffentlich-rechtliche Unternehmen ohne Rechtspersönlichkeit:

- a) die Wasserversorgung;
- b) das Parkhaus Zentrum.

Leitung

Art. 46

Der Gemeinderat leitet die Unternehmen.

Die Finanzbefugnisse für die Unternehmen sowie das Verfahren für die Beschlussfassung über neue Ausgaben richten sich nach dem Anhang.

VII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Aufhebung bisherigen
Rechts

Art. 47

Die Gemeindeordnung vom 7. April 2000 wird aufgehoben.

Vollzugsbeginn

Art. 48

Die Gemeindeordnung wird mit Annahme durch die Bürgerschaft und Genehmigung durch das Departement des Innern rechtsgültig.

Sie wird ab 1. Juli 2012 angewendet.

Vom Gemeinderat erlassen am: 15. November 2011

Der Gemeindepräsident:

Guido Germann



Der Gemeinderatsschreiber:

Mario Bislin

Von der Bürgerschaft der politischen Gemeinde Bad Ragaz an der Bürgerversammlung beschlossen am: **23. März 2012**

Vom Departement des Innern genehmigt am:13. Juni..... 2012

Für das
DEPARTEMENT DES INNERN
Leiterin Amt für Gemeinden:



Inge Hubacher
eidg. dipl. Wirtschaftsprüferin

Anhang

Übersicht über die Finanzbefugnisse

Beträge in Schweizer Franken

Gegenstand	Gemeinderat abschliessend	Schulrat abschliessend	Voranschlag	Gemeinderat unter Vorbehalt des fakultativen Referendums	Bürger-versammlung ¹⁾	Urnen-abstimmung
1. Neue Ausgaben						
1.1 einmalige neue Ausgaben			bis 1'000'000 je Fall		über 1'000'000 bis 2'000'000 je Fall	über 2'000'000 je Fall
1.2 während wenigstens zehn Jahren wiederkehrende neue Ausgaben			bis 100'000 je Fall		über 100'000 bis 200'000 je Fall	über 200'000 je Fall
2. Unvorhersehbare neue Ausgaben	bis 150'000 je Fall, höchstens 500'000 je Jahr	bis 50'000 je Jahr für die unmittelbare Führung der Schule		bis 1'000'000 je Fall, soweit nicht Gemeinderat oder Schulrat abschliessend zuständig sind	über 1'000'000 bis 2'000'000 je Fall	über 2'000'000 je Fall
3. Dringliche oder gebundene Ausgaben	abschliessend					
4. Nachtragskredite						
4.1 teuerungsbedingte	abschliessend					
4.2 nicht teuerungsbedingte	bis 50'000 oder, soweit dieser Betrag überschritten wird, bis 10 % des ursprünglichen Kredits und höchstens 250'000			bis 1'000'000 je Fall, soweit nicht der Gemeinderat abschliessend zuständig ist	über 1'000'000 bis 2'000'000 je Fall	über 2'000'000 je Fall
5. Erwerb und Veräusserung von Grundstücken (Preis); Erteilung von Baurechten (amtlicher Verkehrswert oder Anlagekosten)	bis 1'000'000 je Fall, höchstens 2'000'000 je Jahr			bis 1'500'000 je Fall, soweit nicht der Gemeinderat abschliessend zuständig ist	über 1'500'000 bis 2'000'000 je Fall	über 2'000'000 je Fall

¹⁾ Antragstellung in Form eines Gutachtens



Kanton St. Gallen

Gemeinde Bad Ragaz

Nachtrag vom 19. April 2020

zur Gemeindeordnung vom 23. März 2012

Nachtrag vom 19. April 2020 zur Gemeindeordnung der politischen Gemeinde Bad Ragaz vom 23. März 2012

Die Bürgerschaft der politischen Gemeinde Bad Ragaz

erlässt

gestützt auf Art. 22 Abs. 3 Bst. a des Gemeindegesetzes vom 21. April 2009²

1. Die Gemeindeordnung vom 23. März 2012 wird wie folgt geändert:

bisher

Befugnisse

Art. 39

Dem Schulrat obliegt die unmittelbare Führung der Schule nach Massgabe des Gemeindegesetzes⁷ und der Gesetzgebung über das Schulwesen⁸.

Der Schulrat erfüllt insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Begründung und Beendigung des Arbeitsverhältnisses der Lehrpersonen, der Mitglieder der Schulleitungen sowie des weiteren Personals für den Schulbetrieb (Hauswartdienste, Aufgabenhilfen, Mittagstisch usw.);
- b) Erlass des Stellenplans im Rahmen des Voranschlags;
- c) die Klassenorganisation sowie die Zuteilung der Lehrpersonen zu den einzelnen Schulhäusern und Klassen;
- d) die Visitation und Qualifikation der Lehrpersonen sowie Qualifikation der Schulleitungen;
- e) die Vorberatung der Schulordnung sowie anderer allgemein verbindlicher Reglemente über das Schulwesen;
- f) die Vorberatung von Voranschlag und Jahresrechnung über das Schulwesen;
- g) die Verfügung über die im Voranschlag der Laufenden Rechnung enthaltenen, die unmittelbare Schulführung betreffenden Kredite;
- h) die Abklärung der Raumbedürfnisse der Schulen und die Vorberatung von Neu- oder Umbauten von Schulanlagen.

² sGS 151.2

⁷ sGS 151.2

⁸ sGS 211 bis 213

neu
Befugnisse

Art. 39

Dem Schulrat obliegt die unmittelbare Führung der Schule nach Massgabe des Gemeindegesetzes⁷ und der Gesetzgebung über das Schulwesen⁸.

Der Schulrat erfüllt insbesondere folgende Aufgaben:


- a) **Begründung und Beendigung des Arbeitsverhältnisses der Lehrpersonen, der Mitglieder der Schulleitungen sowie des weiteren Personals für den Schulbetrieb (Aufgabenhilfen, Mittagstisch usw.), davon ausgenommen sind die Hauswartsdienste;**
- b) Erlass des Stellenplans im Rahmen des Budgets;
- c) die Klassenorganisation sowie die Zuteilung der Lehrpersonen zu den einzelnen Schulhäusern und Klassen;
- d) die Visitation und Qualifikation der Lehrpersonen sowie Qualifikation der Schulleitungen;
- e) die Vorberatung der Schulordnung sowie anderer allgemein verbindlicher Reglemente über das Schulwesen;
- f) die Vorberatung von Budget und Jahresrechnung über das Schulwesen;
- g) die Verfügung über die im Budget der Erfolgsrechnung enthaltenen, die unmittelbare Schulführung betreffenden Kredite;
- h) die Abklärung der Raumbedürfnisse der Schulen und die Vorberatung von Neu- oder Umbauten von Schulanlagen.

2. In der Gemeindeordnung vom 23. März 2012 wird unter Anpassung an den Text "Voranschlag" durch "Budget" ersetzt.

3. Dieser Nachtrag wird ab 1. Mai 2020 angewendet.

Vom Gemeinderat erlassen am: 26. November 2019 bzw. 7. Januar 2020

Der Gemeindepräsident



Daniel Bühler



Der Gemeinderatsschreiber



Mario Bislin

Von der Bürgerschaft der politischen Gemeinde Bad Ragaz an der Urnenabstimmung genehmigt am: **19. April 2020**. (Ersatz für die abgesagte Bürgerversammlung am 27. März 2020 wegen den Auflagen des Bundesrates im Zusammenhang mit dem Coronavirus.)

Vom Departement des Innern genehmigt am: **15. Juni** 2020

Für das
DEPARTEMENT DES INNERN
Leiter Amt für Gemeinden



Dr. oec. HSG Alexander Gulde

⁷ sGS 151.2

⁸ sGS 211 bis 213